

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.50-50/10160/2

Dresden, 12.10.2012

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/10160
Thema: Lernmittelfreiheit

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Schulträger haben Mittel zur kostenfreien Bereitstellung von Lernmitteln eingestellt?

Das Urteil des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG) vom 17.04.2012 und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen können erst bei den nächsten Haushaltsplanungen der Schulträger berücksichtigt werden. Aus diesem Grund war zum Schuljahresstart ein kooperatives Vorgehen von Schulträgern und Schulleitern gefordert, damit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Unterricht dennoch ordnungsgemäß und unter gleichzeitiger Beachtung der Vorgaben des SächsOVG durchgeführt werden kann.

Die Einstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung der Lernmittelfreiheit sowie die Mittelverwendung fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Staatsregierung, denn dies betrifft ausschließlich einen Sachverhalt, der von den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht kann die Staatsregierung vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur dann Gebrauch machen, wenn Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung im Einzelfall vorliegen. Dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung vor, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen würden.

Für die Schulen in Landsträgerschaft hat der Freistaat Sachsen für Lehr- und Lernmittel insgesamt für das Haushaltsjahr 2011 einen Betrag von 382.000 € und für das Haushaltsjahr 2012 einen Betrag von 381.000 € zur Verfügung gestellt. Dabei wird im Haushaltsplan nicht durchgängig zwischen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

den vom Schulträger bereitzustellenden Lehrmitteln und den kostenlos bereitzustellenden Lernmitteln unterschieden.

Frage 2: In welcher Höhe und für welchen Zeitraum haben die Schulträger kostenlose Lernmittel eingestellt?

Frage 3: Auf welcher Grundlage (Zahl der Schüler je Schulart) wurden die Mittel zur kostenlosen Bereitstellung von Lernmitteln bei den einzelnen Schulträgern eingestellt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Informationen über die Höhe der eingestellten Mittel bei den einzelnen Schulträgern liegen dem SMK nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass alle Gemeinden und Landkreise, soweit sie Schulträger sind, die hierfür notwendigen Kosten in ihren kommunalen Haushalten berücksichtigen. In der Regel erfolgt die Veranschlagung der Mittel immer bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Die Zahl der Schüler nach Schulart und Schule stellt ein mögliches Kriterium für die Ermittlung des Haushaltsansatzes dar.

Der Einsatz von ergänzenden Lernmitteln unterliegt der Entscheidung des Fachlehrers und/oder der Fachkonferenz im Rahmen der pädagogischen Eigenverantwortung. Die Höhe der einzustellenden Mittel kann daher von Schule zu Schule und von Schulträger zu Schulträger variieren. Aussagen zur konkreten Höhe sind dem SMK nicht möglich.

Frage 4: Welche Lernmittel (Kopien, Arbeitshefte etc.) werden durch die jeweiligen Schulträger kostenfrei gestellt?

Durch Urteil des SächsOVG vom 17.04.2012 wurde entschieden, dass Schulbücher und Arbeitshefte sowie Kopien vom Schulträger öffentlicher Schulen kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind, soweit sie angemessen und für den Unterricht bestimmt sind.

Das SMK hat am 06.07.2012 durch Informationsschreiben an alle Schulleiter öffentlicher Schulen eine landesweit einheitliche Handhabung des Umgangs mit weiteren Lernmitteln sichergestellt.

Frage 5: Mit welchen Maßnahmen plant die Staatsregierung die von den Schulträgern eingestellten Mittel gegen zu finanzieren?

Kommunale Schulträger erhalten über das Finanzausgleichsgesetz allgemeine Schlüsselzuweisungen, die auch an die Schülerzahlen gekoppelt sind. Es gibt von Seiten der Staatsregierung keine darüberhinausgehenden Planungen, die von den kommunalen Schulträgern bereitzustellenden Mittel gegenzufinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth